



Eckpunkte

Geistliche Leitung/Begleitung in der kfd

KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

kfd

*leidenschaftlich
glauben und leben*





Inhalt

Seite

Einleitung	5
Theologische Hinführung	6
Ausgestaltung und Chancen eines jungen verbandlichen Amtes	8
Impressum	15



Inhaltsverzeichnis / Einleitung

Das Thema „Geistliche Ämter in der kfd“ wird seit Anfang der 1990er-Jahre im Verband immer wieder diskutiert. In dieser Zeit hat sich das Amt der Geistlichen Leitung/Begleitung in den Diözesanverbänden unterschiedlich entwickelt. Zunehmend gibt es auf allen Ebenen des Verbands Frauen als Geistliche Leiterinnen oder Begleiterinnen, die dieses Amt entweder gemeinsam mit einem Priester oder alleine ausüben.

Eine vom Bundesvorstand eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete auf der Grundlage einer Befragung der Diözesanverbände eine Zusammenschau und eine erste Auswertung dieser Entwicklung, die 2009 dem Vorstand vorgelegt wurde. Der Bundesvorstand erteilte daraufhin einer neuen Arbeitsgruppe den Auftrag, die Entwicklung der geistlichen Ämter im Verband unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme zu reflektieren, die Ämter besonders im Blick auf das Zueinander von Geistlicher Leiterin/Begleiterin und Präses zu profilieren und gemeinsame Eckpunkte zu formulieren.

Ziel dieses Papiers ist es, aus der gewonnenen Erfahrung und ihrer theologischen Reflexion Grundsätze zu formulieren, die im Bundesverband sowie in den Diözesanverbänden bei der Weiterentwicklung der geistlichen Ämter berücksichtigt werden sollen, damit diese bei aller legitimen Verschiedenheit eine in den wesentlichen Zügen gemeinsame Gestalt gewinnen können. Eine solche Profilierung der geistlichen Ämter stärkt die Verbandsidentität und leistet einen Beitrag dazu, dass die geistlichen Charismen von Frauen in der Kirche öffentlich anerkannt werden und ein neues Amt für Frauen in der Kirche konstituiert wird.

Theologische Hinführung

Geistliche Leitung/Begleitung in der kfd eröffnet Räume, in denen die Gnadengaben von Frauen (Charismen) auf allen Ebenen des Verbandes entdeckt, unterstützt und gefördert werden. Sie ermutigt Frauen, in Gemeinschaft leidenschaftlich zu glauben und zu leben.

Alle Gläubigen haben durch Taufe und Firmung den Auftrag, ein Zeugnis ihres Glaubens zu geben, die Kirche mitzugestalten und sie immer mehr zu einem sichtbaren Zeichen des Reiches Gottes zu machen, das bereits angebrochen ist. Sie haben – laut der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils – Anteil am königlichen, priesterlichen und prophetischen Amt Jesu Christi (LG 31,1)¹. Auch das Weiheamt steht in dieser Gemeinschaft der Gläubigen. Gleichzeitig tritt es ihr gegenüber, um der Kirche stets vor Augen zu halten, dass sie nicht aus sich selber lebt, sondern immer schon aus der Liebe Gottes, die allem menschlichen Handeln vorausgeht. Dies wird besonders in den Sakramenten erfahrbar, denn in ihnen wird den Gläubigen immer neu zugesagt, dass Gottes Zuwendung nicht verdient werden muss und unser Handeln immer schon Antwort ist.

Die gelebten Charismen, zu denen das Charisma der Geistlichen Leitung/Begleitung gehört, bilden gemeinsam mit dem Weiheamt die Basis des kirchlichen Lebensvollzugs (vgl. LG 10)². Durch kirchliche Beauftragungen werden die Charismen von Frauen kirchenamtlich anerkannt und öffentlich gemacht, deshalb kann bei der geistlichen Verbandsleitung durch Frauen von einem kirchlichen Amt gesprochen werden (can. 145 § 1 CIC)³.

Es ist möglich, dass Diözesanverbände eine Oderlösung für die geistlichen Ämter oder ausschließlich eine Geistliche Leiterin/Begleiterin in ihren Satzungen vorsehen. Dort wo Geistliche Leiterin/Begleiterin und Priester/Präses in der kfd partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammenarbeiten, hat dies auf allen Ebenen des Verbandes Modellcharakter für das Zusammenwirken von Weiheamt und Ämtern, die aufgrund von Taufe und Firmung übertragen werden. Durch die Verankerung der beiden geistlichen Ämter in der Satzung wird sichergestellt, dass die kfd sich ihrer kirchlichen Verwurzelung stets bewusst bleibt und immer neu nach Wegen sucht, aus der Quelle des Evangeliums zu leben.



Ausgestaltung und Chancen eines jungen verbandlichen Amtes

Im Verband haben sich unterschiedliche Bezeichnungen entwickelt. Für jede Form gibt es gute Gründe, wichtig ist aber zu verdeutlichen, dass es sich um ein verbandliches Amt handelt. Deshalb ist das Amt wie folgt präziser bezeichnet: Geistliche Leiterin/Begleiterin in der kfd, Priester/Präses/Geistlicher Leiter/Begleiter in der kfd.

Das Amt der Geistlichen Leitung/Begleitung wird sowohl haupt- als auch ehrenamtlich ausgeübt. Wenn das Amt ehrenamtlich ausgeführt wird, muss geklärt werden, wie der Kontakt zur jeweiligen pastoralen Ebene gewährleistet ist.

Ehrenamtliche Geistliche Leiterinnen/Begleiterinnen sollten auch weiterhin von hauptamtlich Tätigen kompetent qualifiziert und (geistlich) begleitet werden.

Die Geistliche Leiterin/Begleiterin und der Priester/Präses in der kfd sind den gleichen Zielen verpflichtet und haben deshalb folgende Aufgaben:

- Frauen ermutigen, ihre Charismen zu entdecken und Raum geben, diese zu entfalten
- Mitsorge tragen für die Vertiefung des Glaubens
- sich einsetzen für eine lebensorientierte und reflektierte Spiritualität von Frauen, die der Vielfalt ihrer Lebenswirklichkeiten gerecht wird
- Frauen darin bestärken, sich mit ihren Erfahrungen, Themen, Fragen, Bedürfnissen und ihrer Sehnsucht in allen Formen von Gottesdiensten einzubringen und ganzheitliche Ausdrucksformen zu entwickeln
- geistlich-theologische und spirituelle Entwicklung von kfd-Gemeinschaften unterstützen

- Theologie einbringen, die die Erfahrungen von Frauen berücksichtigt
- Verbandsbewusstsein haben und mit dem Verband leben
- für das eigene spirituelle Wachstum Sorge tragen
- Kooperation und partnerschaftliches Miteinander im Verband verwirklichen
- sich für einen fairen Umgang einsetzen und Konflikte ansprechen
- zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands den Verband als Ganzes zu gestalten, zu erhalten und Wege in die Zukunft zu gehen
- die biblische Botschaft als Richtschnur des verbandlichen Handelns anlegen
- auf Basis des Evangeliums ungerechte Strukturen in Kirche und Gesellschaft aufdecken
- Kontakte in kirchliche Strukturen hinein schaffen

Regelmäßige Treffen der Geistlichen Leiterinnen/Begleiterinnen und Priester/Präsides in der kfd in den einzelnen Diözesanverbänden zur Vernetzung und Fortbildung sind sinnvoll und nötig.

Eine Geistliche Leiterin/Begleiterin bringt ihre Erfahrungen als Frau in die geistliche Leitungsaufgabe ein und kann für andere Frauen ein Vorbild sein, mit ihren geistlichen Gaben das kirchliche Leben mitzugestalten.

Wird die geistliche Begleitung/Leitung ausschließlich von einem Priester wahrgenommen, hat er die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen mit ihren Erfahrungen und Sichtweisen das geistliche Verbandsleben und die Kirche mitgestalten.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten von Geistlicher Leiterin/Begleiterin und Priester/Präses in der kfd müssen



im Vorstand klar geregelt und nach außen transparent sein. Hierzu gehört auch die Frage des Stimmrechts. Die Geistliche Leitung/Begleitung arbeitet im Vorstand kontinuierlich mit und nimmt so Leitungsverantwortung wahr. Geistliche Leiterinnen/Begleiterinnen und Priester/Präsides in der kfd stehen im Spannungsfeld, sowohl Mitglied als auch ein Gegenüber des Vorstandes zu sein, da sie immer wieder auf das Evangelium als Basis des Handelns verweisen.

Beauftragung/Bestätigung: Durch die kirchliche Beauftragung für die Geistliche Leiterin/Begleiterin wird das verbandliche Amt auch als kirchliches Amt gewürdigt und bestätigt. Die Geistliche Leiterin/Begleiterin handelt in kirchlichem Auftrag, das heißt, dass ihre Charismen von der Kirche offiziell anerkannt werden.

Kirchliche Beauftragungen sollten öffentlich sichtbar gemacht und mit einer liturgischen Feier verbunden werden. Die Geistliche Leitung/Begleitung hat durch die Wahl eine verbandliche (durch Wahl) und zugleich eine kirchliche Beauftragung. Um dies sichtbar zu machen, erhalten Priester, die das Amt übernehmen, ebenfalls eine Beauftragung.

Zugangsvoraussetzungen: Grundlegende Voraussetzungen für beide Ämter sind theologische und spirituelle Kompetenz, Verbandsbewusstsein und die Bereitschaft, sich mit der je eigenen Rolle sowie Fragen von Frauen in Kirche und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung und Ausübung des verbandlichen Amtes wird von Priestern/Präsides und Geistlichen Leiterinnen/Begleiterinnen gleichermaßen erwartet.

Die Prüfung der nötigen Voraussetzung für das Amt der Geistlichen Leiterin/Begleiterin der unteren Ebenen des Verbandes durch ein Gespräch mit der Geistlichen Leiterin/Begleiterin oder dem Priester/Präses in der kfd auf Diözesanebene ist wünschenswert. Die Beurteilung der Eignung ist verbandsinterne Aufgabe.

Theologische Anforderungen: Es ist notwendig, für die unterschiedlichen Ebenen des Verbandes eine Stufung der Voraussetzungen vorzunehmen. Auf Diözesanebene sollte ein theologischer Hochschulabschluss vorausgesetzt werden. Für die mittlere Ebene/ Dekanatsstufe sollte mindestens eine theologische Qualifikation vorzuweisen sein, die zum Beispiel den theologischen Grundkursen der Diözesen oder dem Würzburger Fernkurs entspricht. Auf der unteren Ebene (zum Beispiel Gemeinde) werden theologische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Kenntnisse in feministischer Theologie und in weiteren Ansätzen von Frauentheologie sind für alle Verbandsebenen wünschenswert.

Qualifizierung/Ausbildung: In den Aus- und Fortbildungskonzepten sollte besonderer Wert auf folgende Inhalte gelegt werden: Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstverständnis als Geistliche Leiterin/ Begleiterin und Priester/Präses in der kfd und verbandliche Kenntnisse (Geschichte, Strukturen, Positionen, Aktuelles), frauengerechte Spiritualität und liturgische Kenntnisse, feministische Theologie und psychologische Grundlagen. Die Teilnahme an einer Ausbildung ist verpflichtend.

Benachbarte Diözesanverbände können gemeinsam eine Ausbildung anbieten, um die regionale Zusammenarbeit zu verstärken. Auch die Teilnahme an der Seminarreihe des Bundesverbandes „Frauen geistlich begleiten“ fördert die Vernetzung.



¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils, 1964, Lumen gentium: 31,1: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“

² Ebd., Lumen gentium 10: „Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1-5), hat das neue Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ (vgl. Offb 1,6; 5,9-10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4-10). So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2,42-47) und sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12,1); überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1 Petr 3,15). Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

³ Codex des kanonischen Rechtes, Codex Iuris Canonici, can. 145 § 1: „Kirchenamt ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.“

**Beschlossen von der Bundesversammlung
am 8. Juni 2012**

Impressum

Eckpunkte

Geistliche Leitung/Begleitung in der kfd

Herausgeberin:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

Bundesverband e.V.

Prinz-Georg-Straße 44

40477 Düsseldorf

Tel. 0211/44992-0

Fax 0211/44992-78

E-Mail: info@kfd.de

www.kfd.de

Bezugsquelle:

Tel. 0211/44992-86

Fax 0211/44992-52

E-Mail: shop@kfd.de

Gestaltung: dyadesign, Düsseldorf

Fotos: Mauritius Images, Kay Herschelmann (S. 2),

plainpicture (S. 4), iStockphoto (S. 10)

Druck: Knipping Druckerei und Verlag GmbH,

Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf

Erscheinungsdatum: August 2012



**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**

*leidenschaftlich
glauben und leben*